



Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Finanzierung von Vorhaben zur Umsetzung von Maßnahmen des Sofortförderprogramms NaturWasserMensch in Sachsen- Anhalt durch das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

vom: 19.09.2025

1. Kurzinformation

Mit dem Aufruf zur Antragstellung unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt wirksame sowie zeitlich und finanziell überschaubare Maßnahmen im öffentlichen Interesse in den Bereichen Natur- oder Gewässerschutz, mit Bezug zu Bürgerinnen und Bürgern im jeweiligen Wohnumfeld. Durch das neue Sofortförderprogramm sollen insbesondere jene Projekte unterstützt werden, die nicht aus anderen Programmen förderfähig sind. Das Haushaltsgesetz 2025 einschließlich des Haushaltsplanes und die hier getroffenen Rahmenbedingungen bilden die rechtliche Grundlage für die Förderung.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Vereine, Wasser- und Bodenverbände oder Zweckverbände mit Sitz in Sachsen-Anhalt.

3. Themen (Gegenstand der Förderung)

Förderfähig sind Aufwendungen für Maßnahmen zu Erhalt und Verbesserung der Natur in der Nähe zum Menschen. Dazu gehören insbesondere:

- Schaffung von Naturerfahrungsräumen, also von Grünflächen, auf denen sich vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Erwachsene, aufhalten und die Natur frei erleben können,
- Schaffung von öffentlich zugänglichen Ökogärten oder die ökologische Aufwertung von öffentlichen Park- und Gartenanlagen,
- Aufwertung, Pflege und Entwicklung kommunaler Grünflächen zu strukturreichen Landschaftselementen,

- Artenschutzmaßnahmen an und in Gebäuden, wie z.B. Fledermausquartiere, Nisthilfen oder artenreiche Trockenmauern,
- Maßnahmen zum Insektenschutz im urbanen Raum und zur Artenvielfalt,
- Maßnahmen der praktischen Umweltbildung von Kindern und Jugendlichen,
- Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität in öffentlichen Parks oder Gärten,
- Maßnahmen zum Artenschutz oder zur Biotop-Pflege (z.B. Streuobstwiesen), die nicht über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) förderfähig sind.

Förderfähig sind Aufwendungen für Vorhaben, die der Pflege und Entwicklung von Gewässern, dem Wasserrückhalt oder der Verbesserung der Gewässergüte dienen. Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen zur Sanierung von Klein- und Kleinstgewässern,
- Maßnahmen zur Entwicklung ökologisch wertvoller Gewässerstrukturen, wie z.B. die naturnahe Umgestaltung von Uferverbauungen,
- Kommunale Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte oder der Biodiversität,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissens und Bewusstseins für das Themengebiet Wasser,
- Kommunale Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser mit innovativem ökologischem Charakter,
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktion oder hydrologischen Funktion von oberirdischen Gewässern in öffentlichen Park- oder Gartenanlagen.

Förderfähig sind Ausgaben für Investitionen (Planung und Bau), die in den dem Zuwendungsvertrag zugrunde liegenden Bauunterlagen veranschlagt sind. Personal- und Sachkosten sind nur förderfähig soweit sie dem Antragsteller zusätzlich im Rahmen des Projektes entstehen.

Die Förderung wird aus Landesmitteln gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antragstellung /Verfahren

Einreichung

Förderungen nach diesem Föderauf Ruf werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des, den Antragsberechtigten per E-Mail zugesandten Vordrucks einschließlich einer entsprechenden Projektskizze gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen (siehe Antragsvordruck) versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Bewilligungsbehörde:

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung 2, Referat 21
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Anträge können ab dem Tag der Bekanntgabe dieses Förderaufrufs **bis spätestens zum 10.10.2025** eingereicht werden. Die Bewilligungen der Maßnahmen erfolgen bis 31.12.2025.

Die Anträge müssen bis spätestens **10.10.2025 im Original** beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vorliegen.

E-Mail: NWM@mwu.sachsen-anhalt.de

Abwicklung:

Die Zuwendungen werden gewährt nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Antragsteller/innen, die dem Vergaberecht unterliegen, haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberegime anzuwendenden Vergabevorschriften zu beachten. Auf das geltende Tariftreue- und Vergabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung (TVergG LSA) wird hingewiesen. Für die Begünstigten gelten zudem die Vorgaben nach Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie nach Nummer 1 der baufachlichen Nebenbestimmungen zur Vergabe und Ausführung (NBest-Bau).

Was die Anforderung und Verwendung der Zuwendung, die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers, der Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die Erstattung der Zuwendung und Verzinsung betrifft, gelten ebenfalls die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sowie die NBest-Bau.

5. Höhe und Laufzeit der Förderung

Es werden Vorhaben mit Maßnahmenbeginn ab dem 01.01.2027 bis einschließlich 31.12.2027 (Maßnahmenende) gefördert. Eine Verlängerung der Vorhaben über diesen Zeitraum hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht zulässig. Für die Förderung aus diesem Aufruf stehen insgesamt **1 Mio. EUR für das Haushaltsjahr 2027** aus Landesmitteln zur Verfügung.

Die Zuwendung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der Gesamtkosten für die Gebietskörperschaften, im Übrigen 100% gewährt. Die Bewilligung ist auf einen Höchstbetrag, entsprechend der anerkannten Ausgaben, begrenzt. Der zu tragende Eigenanteil der Gebietskörperschaften beläuft sich auf 10% der Gesamtkosten.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

Bei Fragen zur Antragstellung und Förderung wenden Sie sich bitte an:

**Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes
Sachsen-Anhalt
Abteilung 2, Referat 21
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg**

**Tel.: +49 (0) 391/567 1574
E-Mail: NWM@mwu.sachsen-anhalt.de**

Der Antragsvordruck und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gewässerunterhaltungsverbänden (ANBest-P) sowie der baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) welche zum verbindlichen Bestandteil des Zuwendungsvertrages gemacht werden sind dem Aufruf beigelegt.